jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/4/23 1Ob549/86, 9Ob104/00k, 2Ob293/04h, 6Ob190/04s, 14Os20/17y (14Os67/17k)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.1986

Norm

ABGB §1311 IIc
StGB §146 G
StGB §146 C1

Rechtssatz

§ 146 StGB ist ein Schutzgesetz im Sinne des§ 1311 ABGB, in dessen Schutzbereich gerade das Vermögen des durch den Betrug Geschädigten einbezogen ist. Unmittelbar durch die Vermögensverfügung des Getäuschten veranlaßt ist auch der Schaden, der zwar zunächst im Vermögen des Getäuschten eingetreten ist, von diesem aber auf Dritte überwälzt wurde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 549/86
  Entscheidungstext OGH 23.04.1986 1 Ob 549/86
- 9 Ob 104/00k
  Entscheidungstext OGH 11.04.2001 9 Ob 104/00k
  nur: § 146 StGB ist ein Schutzgesetz im Sinne des§ 1311 ABGB, in dessen Schutzbereich gerade das Vermögen des durch den Betrug Geschädigten einbezogen ist. (T1)
  Beisatz: Das Vermögen des Geschädigten ist auch betroffen, wenn er Kosten aufwenden muss, um einen versuchten Betrug, hier in Form einer gänzlich unbegründeten, auf unrichtige Beweissaussagen vor Gericht gestützten Klage, abzuwehren. (T2)
- 2 Ob 293/04h
  Entscheidungstext OGH 17.02.2005 2 Ob 293/04h
  Auch
- 6 Ob 190/04s
  Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 190/04s
  Vgl auch; Beisatz: Der strafrechtliche Betrug ist ein Selbstschädigungsdelikt: Die Anmeldung von tatsächlich als Dienstnehmer beschäftigten Personen beim zuständigen Sozialversicherungsträger führt zu keiner Vermögensverfügung des Sozialversicherungsträgers, weil die Pflichtversicherung schon kraft Gesetzes (ex lege) besteht, es zu seiner Begründung daher keines Verhaltens des Sozialversicherungsträgers bedarf. Der Straftatbestand des Betrugs ist daher schon aus diesem Grund nicht erfüllt. In der Übernahme eines Versicherungsrisikos allein liegt noch keine das Vermögen der Versicherung unmittelbar schädigende Verfügung; bloßes Versicherthalten bewirkt keinen effektiven Verlust an Vermögenssubstanz. (T3)
  Veröff: SZ 2005/156
- 14 Os 20/17y
  Entscheidungstext OGH 04.07.2017 14 Os 20/17y
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0027653

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at